



Unterrichtsbesuche durch Eltern und Erziehungsberechtigte

Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung § 9

Eltern im Unterricht

(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Der Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch -§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG.

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt.
2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
3. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.
4. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

Grundsätze für den Unterrichtsbesuch durch Eltern:

Festgelegt nach Zustimmung des Schulleiternbeirates am 24.10.2007 und Anhören der Gesamtkonferenz am 12.12.2007.

Die Carl-Orff-Realschule legt im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit und nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften folgende Vorgehensweise fest, um Eltern die Beobachtung ihres Kindes im Unterricht zu ermöglichen:

- An einer Unterrichtsstunde soll nur **ein** Elternteil/ein Elternpaar (bzw. Erziehungsberechtigter) eines Schülers/einer Schülerin teilnehmen.
- Innerhalb eines Schuljahres kann höchstens an **zwei Unterrichtstagen** einem Elternteil/Elternpaar (bzw. Erziehungsberechtigten) einer Schülerin/eines Schülers die Teilnahme am Unterricht mit jeweils maximal drei Unterrichtsstunden gewährt werden. In begründeten pädagogischen Ausnahmefällen können Schulleitung und Fachlehrkräfte gemeinsam Ausnahmen gewähren.
- Dem Unterrichtsbesuch folgt zeitnah eine Nachbesprechung über die Lernleistung des Schülers/der Schülerin zwischen Lehrkraft, Eltern und ggf. Schüler/Schülerin. Die Nachbesprechung findet außerhalb der Unterrichtszeit der Lehrkraft statt.

Terminvereinbarung

Der Unterrichtsbesuch von Herrn/Frau _____ ,

Erziehungsberechtigte/Eltern des Schülers/der Schülerin _____ ,

Klasse _____ wird im Fach _____ für folgenden Termin vereinbart (Datum/Stunde):

_____ .

Durch ihre Unterschrift versichern die Besucher ihre Verschwiegenheit hinsichtlich personenbezogener Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

Bad Dürkheim, den _____ Unterschrift der Lehrkraft: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____